



Seite 2 von 2

Windenergie an Land auszuweisenden Flächen bleibt den Ländern und Planungsträgern überlassen. Dabei bestehen Spielräume, konkurrierenden Nutzungsinteressen Rechnung zu tragen.

Zum Erhalt und Ausbau der natürlichen Senken sind in § 3a des Bundes-Klimaschutzgesetzes Zielwerte für die CO₂-Bindung im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung, Forstwirtschaft für die Jahre 2030, 2040 und 2045 vorgegeben. Damit soll eine kontinuierliche Stärkung natürlicher Senken sichergestellt werden. Diese Ziele gelten unverändert.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Patrick Graichen